

Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet NSG-7100-003 „Reihenkrater Mosenberg“ betreffen:

Fehlanzeige: Polizeiverordnung betr. die Naturschutzgebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngrabenschlucht“ bei Manderscheid vom 9. April 1927 (RVO-7100-19270409T120000).....	2
Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngraben“ Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 10. Dezember 1970 (RVO-7100-19701210T120000)	3
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	4
§ 4	5
§ 5	5
§ 6	5
§ 7	5
§ 8	6
§ 9	6
§ 10.....	6
§ 11.....	6
§ 12.....	7
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Reihenkrater Mosenberg und Horngraben“ Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 14. Januar 2016 (RVO-7100-20160114T120000)	8
§ 1	8
§ 2	8
§ 3	8
§ 4	9
§ 5	11
§ 6	13
§ 7	13
§ 8	15
§ 9	15

Fehlanzeige: Polizeiverordnung betr. die Naturschutzgebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngrabenschlucht“ bei Manderscheid vom 9. April 1927 (RVO-7100-19270409T120000)

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Polizeiverordnung betr. die Naturschutzgebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngrabenschlucht“ bei Manderscheid vom 9. April 1927 (NSG-7100-003) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin
Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngraben“ Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 10. Dezember 1970 (RVO-7100-19701210T120000)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und § 9 Abs. 1, 4 und 6 sowie § 10 der Durchführungsverordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erlässt die Bezirksregierung Trier – Höhere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministeriums für Unterricht und Kultus – Oberste Naturschutzbehörde – vom 7. August 1969 – Az.: VIII 6 Az.: 1905-00-00-3/08 – folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngraben“ werden in dem in § 2 Abs. 1 und 2 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Naturschutzgebiete in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet „Reihenkrater Mosenberg“ umschließt den Mosenberg, das Windsbornmaar und das Hinkelmaar. Es hat eine Größe von rund 62 ha und umfasst in der Gemeinde Bettenfeld die folgenden Flächen:

Flur 27 Flurstück Nr. 73, 74 und 75, Flur 28 Flurstück Nr. 1, 2 und 32, Flur 30 Flurstück 1, 2, 3, 4 und 5 sowie die innerhalb dieser Flurstücke liegenden Wege Nr. 33 (K 17), 35, 41 und 42.

Ausgenommen von dem Schutz dieser Verordnung bleibt eine Fläche im Südwesten der Flur 30 Flurstück Nr. 2 zur nichtgewerblichen Entnahme von Lavasand durch die Gemeinde Bettenfeld (Sandgrube Nr. 20). Sie wird begrenzt durch den Weg Nr. 10, eine in Höhe des abzweigenden Weges Nr. 11 beginnende, in nordöstlicher Richtung verlaufende Linie bis zum 2. Hangweg, dem 2. Hangweg und dem Wanderweg Nr. 18, der rd. 90 m westlich der Einmündung des Weges Nr. 54 in den Weg Nr. 10 auf den Weg Nr. 10 trifft.

(2) Das Schutzgebiet „Horngraben“ hat eine Größe von rund 16,5 ha und umfasst in der Gemeinde Bettenfeld Teile der Flure 34 und 35. Es wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Grenze zwischen den Jagen 6a und 6b (diese Grenze beginnt 20 m vor dem nach Westen abzweigenden Weg Nr. 50) und führt in einer geraden nach Osten verlaufenden Linie bis zum Weg Nr. 42, folgt diesem Weg auf einer Länge von 70 m nach Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 2, dieser Grenze bis zur Kleinen Kyll;

Im Osten durch das Ostufer der Kleinen Kyll;
Im Süden von einer geraden Linie, die 25 m südlich der Holzbrücke über der Kleinen Kyll beginnt und den Hang hinauf zum Weg Nr. 64 führt. Im östlichen Abschnitt führt diese Linie durch einen kleinen Wasserriss;
Im Westen durch den Weg Nr. 65 bis zur Abknickung der Grenze zwischen den Flurstücken 20 und 21, dieser Grenze bis zum Weg Nr. 43, diesem Weg bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes Nr. 10, der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 10, dem Weg Nr. 47 bis zur Grenze zwischen den Jagen 6a und 6b des Gemeindewaldes Bettenfeld (dieser Punkt liegt 20 m südlich des nach Westen abzweigenden Weges Nr. 50).

(3) Die Grenzen der in Abs. 1 und 2 festgelegten Schutzgebiete sind in einer Karte 1 : 10.000 und zwei Karten 1 : 2.000 rot dargestellt. Diese Karten und die Naturschutzgebiets-Verordnung liegen bei der Bezirksregierung Trier – Höhere Naturschutzbehörde – zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus. Weitere Ausfertigungen dieser Karten und der Schutzverordnung sind zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt bei dem Landratsamt Bernkastel-Wittlich – Untere Naturschutzbehörde – in Wittlich.

(4) Die Naturschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift „Naturschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

(1) Im Bereich der Naturschutzgebiete sind sämtliche Maßnahmen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung, zu einer Veränderung oder Zerstörung der Schutzgebiete und seiner Landschaftshaushalte führen oder die Natur und den Naturgenuss in anderer Weise beeinträchtigen.

(2) Im Bereich der Naturschutzgebiete ist es insbesondere verboten:

1. Verkaufsstände und bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten in der freien Natur zu fotografieren oder zu filmen;
5. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
7. zu zelten, Wohn- oder Verkaufswagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege

- und Parkplätze zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder die Schutzgebiete auf andere Weise zu beeinträchtigen;
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Markierung von Wanderwegen dienen;
 9. zu baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
 10. Gesteinsproben, Fossilien oder Versteinerungen zu sammeln.

§ 4

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekannt gewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturschutzgebiete der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben – soweit zumutbar – zu dulden, dass auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung der Naturschutzgebiete getroffen werden.

§ 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPIG) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LPIG) festgelegt sind. Im Übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

§ 7

(1) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd, der Fischerei und die Unterhaltung der Gewässer, ferner auf Maßnahmen der Straßenbauverwaltung zur Erfüllung der sich aus der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufgaben, wenn für diese Maßnahmen eine Planfeststellung nach Straßenrecht nicht erforderlich ist.

(2) Es sind jedoch untersagt:

1. Der Ausbau der Wald- und Feldwege mit anderem Material als dem örtlich anstehenden Gestein. Die Stabilisierung der Wege durch Verdichtung des anstehenden Materials ist gestattet;
2. das Aufstellen von geschlossenen Hochsitzen.

(3) Im Bereich des Windsborn- und des Hinkelsmaares sind ferner untersagt:

1. Die Aufforstung des inneren Kraterrandes und der Verlandungsgebiete;
2. das Einbringen standortfremder Holzgewächse und Wildpflanzen;
3. das Verbrennen von Schilf, lebenden Hecken oder anderen Wildpflanzenbeständen;
4. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen Pestiziden;
5. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.

§ 8

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörde.

(2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

(3) Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 9

Werden im Naturschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiungen (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die höhere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Bezirksregierung Trier – Höhere Naturschutzbehörde – zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar ist. Bestehender Waldbestand am inneren Kraterrand des Windshornmaares ist abzuholzen und die Fläche in eine Grünlandnutzung zu überführen.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21, 21a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§

15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz
geahndet.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der
Bezirksregierung Trier in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung betr. die Naturschutzgebiete
„Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngrabenschlucht“ bei Manderscheid
vom 9. April 1927 (Reg.-Amtsblatt Ausgabe A Nr. 18 vom 7. Mai 1927)
aufgehoben.

Trier, den 10. Dezember 1970
394 – 010

Bezirksregierung Trier
als höhere Naturschutzbehörde
gez. Schubach

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Reihenkrater Mosenberg und Horngraben“ Land- kreis Bernkastel-Wittlich vom 14. Januar 2016 (RVO-7100-20160114T120000)

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Reihenkrater Mosenberg und Horngraben“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 138,27 ha und liegt in der Gemarkung Bettenfeld.

Das Naturschutzgebiet ist auf der topografischen Karte 5906 „Manderscheid“ als Ausschnittvergrößerung im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die genauen Grenzen sind auf folgenden Katasterkarten im Maßstab 1:2.000 kenntlich gemacht:

U 3405550 NO, U 3405550 SO, U3405550 SW, U 3415550 NW, U 3415550 SO,
U 3415550 SW, U 3405549 NW, U 3405549 NO, U 3405549 SO, U 3415549 NW,
U 3415549 NO, U 3415549 SO, U 3415549 SW, U 3425549 NW, U 3425549 NO,
U 3425549 SO, U 3425549 SW.

Diese Karten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und der Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich in Wittlich aufbewahrt und sind während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

§ 3

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist

1. die Erhaltung des Reihenkraters Mosenberg und des Hinkelsmaares mit seinen Schlackekegeln, Lavaströmen, Basaltsäulen, vulkanischen Ablagerungen und anderen geologischen Aufschlüssen aus geologischen, landschaftsästhetischen und landeskundlichen Gründen und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,

2. die Erhaltung des Windsborn-Schlackenkegels (Windsborner Kratersee) mit seinen an die Nährstoff- und Sauerstoffarmut des Wassers angepassten Verlandungszonen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
3. die Erhaltung und Entwicklung des grünlandreichen Talzuges des Horngrabens als verbindendes Element unter extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zur Entwicklung artenreicher Vegetationsbestände,
4. Erhaltung der Feucht- und Nasswiesen in den Talauen, der feuchten Hochstaudenfluren entlang der Bäche sowie von Krautsäumen, Hecken und Feldgehölzen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
5. die Erhaltung der Horngraben-Schlucht (Wolfsschlucht) mit ihren einzigartigen klimatischen und geologischen Bedingungen und der daran angepassten Pflanzengesellschaften,
6. die Erhaltung wertvoller Laubwaldbestände am Reihenkrater Mosenberg und in der Horngraben-Schlucht (Wolfsschlucht) mit moos- und flechtenreichen Basalt- und Lavablöcken als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten und die Entwicklung von bestehenden Aufforstungen mit gebietsfremden Arten zu standort-typischen Waldbeständen.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, die die Natur und den Naturgenuss in anderer Weise beeinträchtigen können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme landschaftsangepasster Weidetierunterstände, zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von bis zu 1,20 m hohen, einfachen Weidezäunen, zu errichten oder zu erweitern,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutz-

gebiet sonst zu verunreinigen,

8. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

9. Gesteinsproben, Fossilien oder Mineralien zu sammeln; ausgenommen ist das Aneignen bis Sammlerstück-Größe im Rahmen von geologischen Exkursionen, Schulveranstaltungen oder qualifizierten Gästeführungen,

10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,

11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,

12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,

13. zu baden oder die Wasserflächen mit Booten aller Art zu befahren,

14. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,

15. Flächen aufzuforsten, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,

16. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anzulegen oder zu erweitern,

17. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln,

18. Wald zu roden,

19. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,

20. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,

21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,

22. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,

23. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,

24. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt einzugreifen,
25. anorganischen oder organischen Dünger innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Horngrabens sowie der Kleinen Kyll (10 m breiter Streifen einseitig innerhalb des Naturschutzgebietes) auszubringen,
26. Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Horngrabens sowie der Kleinen Kyll (10 m breiter Streifen einseitig innerhalb des Naturschutzgebietes) zu verwenden,
27. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
28. Modellflugzeuge/Modellschiffe zu betreiben,
29. mit Flugdrachen, Ultraleicht-Flugzeugen, Gleitschirmen oder ähnlichen Geräten zu starten, zu landen oder die schutzwürdigen Bereiche zu überfliegen,
30. mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich Mountainbikes – außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege zu fahren,
31. außerhalb von Privatwegen und Wirtschaftswegen, im Wald außer auf Waldwegen zu reiten (keine Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Rückschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege),
32. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
33. Jagd- und Fischereihütten zu errichten.

(2) Ohne die vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde sind folgende Handlungen verboten:

1. die Organisation und Durchführung von Massen- oder Großsportveranstaltungen jeglicher Art,
2. das Auslegen und Unterhalten von Geocaches sowie das Veröffentlichen auf entsprechenden Internetplattformen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs.1 Ziffern 15, 17, 18, 25, 26 und 27,

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten sowie Ausbildung und Freilauf von Jagdhunden; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt; die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne dieser Verordnung ist die den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigende, extensive fischereiliche Nutzung unter Verzicht auf Besatzmaßnahmen mit Fischen in jeglicher Entwicklungsstufe, unter Schonung der Ufervegetation und mit Beschränkung von fischereilichen Einrichtungen (Stege) auf den geringstmöglichen Umfang,

3. für die Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, sofern bei Instandsetzungsmaßnahmen das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird,

4. für die Unterhaltung von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird,

5. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Telekommunikation, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird,

6. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Energieversorgung, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird,

7. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von vorhandenen Drainagen, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird,

8. für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird; ausgenommen von der vorherigen Herstellung des Einvernehmens sind unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherung bei eindeutig erkennbarer und akuter Gefahr im Verzuge; in diesen Fällen sind die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Verpflichteten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen; die Obere Naturschutzbehörde ist nachträglich über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren,

9. für die Bekämpfung invasiver Neophyten, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung der erforderlich werdenden Maßnahmen hergestellt wird

und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung/Information, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme landschaftsangepasster Weidetierunterstände, errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von maximal 1,20 m hohen, einfachen Weidezäunen, errichtet oder erweitert,

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,

7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,

9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Gesteinsproben, Fossilien oder Mineralien sammelt,

10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 badet oder die Wasserflächen mit Booten aller Art befährt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anlegt oder erweitert,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Laubwaldbestände in Nadelwald umwandelt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Wald rodet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt eingreift,
25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Horngrabens sowie der Kleinen Kyll (10 m breiter Streifen einseitig innerhalb des Naturschutzgebietes) anorganischen oder organischen Dünger ausbringt,
26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Horngrabens sowie der Kleinen Kyll (10 m breiter Streifen einseitig innerhalb des Na-

turschutzgebietes) Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel verwendet,

27. § 4 Abs. 1 Nr. 27 Grünland in Ackerland umwandelt,

28. § 4 Abs. 1 Nr. 28 Modellflugzeuge/Modellschiffe betreibt,

29. § 4 Abs. 1 Nr. 29 mit Flugdrachen, Ultraleicht-Flugzeugen, Gleitschirmen oder ähnlichen Geräten startet, landet oder die schutzwürdigen Bereiche überfliegt,

30. § 4 Abs. 1 Nr. 30 mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich Mountainbikes – außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege fährt,

31. § 4 Abs. 1 Nr. 31 außerhalb von Privatwegen und Wirtschaftswegen, im Wald außer auf Waldwegen reitet (keine Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Rückschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege),

32. § 4 Abs. 1 Nr. 32 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,

33. § 4 Abs. 1 Nr. 33 Jagd- und Fischereihütten errichtet,

34. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ohne vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde Massen- oder Großsportveranstaltungen jeglicher Art organisiert oder durchführt,

35. § 4 Abs. 2 Nr. 2 ohne vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde Geocaches auslegt und unterhält sowie auf entsprechenden Internetplattformen veröffentlicht.

§ 8

Gegenstand der §§ 4-6 dieser Rechtsverordnung sind ausschließlich nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Reihenkrater Mosenberg“ und „Horngraben“ vom 10. Dezember 1970 außer Kraft.

Koblenz, den 14.01.2016
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.: 424 – 1.231.01

– Der Präsident –
Dr. Ulrich Kleemann